

Statuten

vom 18. November 2002 (Stand 1.9.2016)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Verwaltung, Politik, Medien und Aufsicht. Er setzt sich für günstige Rahmenbedingungen ein. Er informiert die Öffentlichkeit zu anlagestiftungsspezifischen Fragen.

3. Mitgliedschaft

¹ Als Mitglieder können dem Verein alle Anlagestiftungen beitreten, welche im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels tätig sind. Die Anlagestiftung wird durch ihren Geschäftsführer vertreten werden. Sie muss die KGAST-Richtlinien anerkennen und erfüllen.

² KGAST-Stiftungen müssen grundsätzlich für alle steuerbegünstigten, inländischen Vorsorgeeinrichtungen offen sein. Als offen gelten Anlagestiftungen, welche nicht einen von vornherein geschlossenen abgeschlossenen Kreis von Anlegern aufweisen.

³ Als KGAST-Mitglieder werden nur Anlagestiftungen zugelassen, die einen geprüften Jahresabschluss (Stammvermögen und mindestens eine Anlagegruppe) vorgelegt haben, wobei das Geschäftsjahr mindestens zwölf Monate betragen muss.

⁴ KGAST-Mitglieder stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Geschäftsführer oder einen anderen Vertreter für KGAST-Arbeiten zur Verfügung.

4. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Sie können ohne Begründung zurückgewiesen werden.

5. Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er muss der Geschäftsstelle in Schriftform angezeigt werden.

² Der Austritt aus dem Verein hebt die Erfüllung der ausstehenden Verbindlichkeiten nicht auf.

³ Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Ausschluss

¹ Mitglieder, deren Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstösst oder dem Zweck und dem Ansehen erheblich schadet, sowie Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

² Der Ausschluss aus dem Verein hebt die Erfüllung für die ausstehenden Verbindlichkeiten nicht auf.

³ Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Vereinsvermögen

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks erhebt der Verein Mitgliederbeiträge. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

² Weitere Einnahmen des Vereins bestehen aus Erträgen für Dienstleistungen sowie aus den Erträgen des Vereinsvermögens.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt.

9. Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung / Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

² Der Vorstand wird für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

10. Versammlungen

¹ Die Generalversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Im Laufe des Jahres werden Versammlungen abgehalten, die als „Mitgliederversammlungen“ bezeichnet werden.

² Die Einberufung der Versammlungen erfolgt durch den Vorstand und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung verlangt.

³ Die Generalversammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Ihr obliegen:

- a. die Wahl/Abwahl des Präsidenten,
- b. die Wahl/Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c. die Ernennung des Geschäftsführers,
- d. die Wahl/Abwahl der Revisoren,
- e. die Genehmigung der Jahresrechnung,
- f. die Entlastung des Vorstandes,
- g. die Genehmigung des Jahresbudgets und die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- h. die Kenntnisnahme des Berichts der Revisoren,
- i. die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten,
- j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

⁴ Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

⁵ Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.

⁶ Den Mitgliederversammlungen obliegen:

- a. die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes,
- b. die Beschlussfassung über den Erlass und die Änderungen der KGAST-Richtlinien,
- c. die Beschlussfassung über den Erlass und die Änderungen des Organisationsreglementes,
- d. der Entscheid über Aufnahmegesuche sowie Ausschlüsse.

⁷ Vertritt ein Geschäftsführer mehrere Anlagestiftungen, hat dieser lediglich eine Stimme. Die Geschäftsführer können sich durch einen Mitarbeiter der eigenen Organisation vertreten lassen. Es gilt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser es wird von mindestens einem Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

11. Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern.

² Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsstelle. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht explizit der Generalversammlung oder den Mitgliederversammlungen zugewiesen sind. Die Kompetenzen des Vorstandes werden im Organisationsreglement geregelt.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴ Der Vorstand kann seine Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren, mit Ausnahme jener des Präsidenten.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Sie bedürfen der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Ansonsten gelten sinngemäss die gleichen Regeln wie bei der Beschlussfassung in Sitzungen.

12. Geschäftsstelle

Zur Führung der operativen Geschäfte unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

13. Unterschriftenregelung

¹ Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift von je zwei Mitgliedern des Vorstandes.

² Der Vorstand ist ermächtigt, auch dem Geschäftsführer die Unterschriftsberechtigung zu erteilen, jedoch ausschliesslich in Form einer Kollektiv-Zeichnungsberechtigung zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

14. Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren, welche die Buchführung und die Jahresrechnung prüfen. Die Revisoren erstatten über ihre Prüfungshandlungen Bericht an die Generalversammlung.

15. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

16. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

17. Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann mit **drei Viertel der anwesenden Mitglieder einfachem Mehr** beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.

² Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung abzuhalten. An dieser Generalversammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

³ Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung, welche über die Liquidation des Vereins entschieden hat.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom 18. November 2002 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten und wurden letztmals an der **ausserordentlichen** Generalversammlung vom **1. September 2016** revidiert.